

ABSTIMMUNGS ZEITUNG

zentral
urban
natürlich  Olten

Urnenabstimmung vom 13. April 2025



TEILREVISION GEMEINDE-
ORDNUNG STADT OLTEN
BETR. ERSATZMITGLIEDER
GEMEINDEPARLAMENT

Darüber wird abgestimmt:

Parlamentsmitglieder, die verhindert oder ausstandspflichtig sind, sollen sich künftig unter bestimmten Voraussetzungen durch Ersatzmitglieder vertreten lassen können. An der Sitzung vom 30. Januar 2025 hat das Gemeindeparlament mit 24:13 Stimmen einer entsprechenden Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Diese unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmen die Stimmberechtigten der Vorlage zu, soll die neue Regelung nach den kommenden Parlamentswahlen mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. August 2025 in Kraft treten.

An der Sitzung vom 21. Juni 2023 hat das Gemeindeparlament einen überparteilichen Auftrag von Yael Schindler Wildhaber (Grüne Olten) und Laura Schöni (Olten jetzt!) betr. Stellvertretungsregelung im Gemeindeparlament mit 24:12 Stimmen bei 1 Enthaltung erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, mit der eine Stellvertretungsregelung für das Oltnere Gemeindeparlament im Sinne von § 91 Absatz 2 des Solothurner Gemeindegesetzes eingeführt wird.

Die Verfasserinnen des Auftrags hatten wie folgt argumentiert:

«Es kann vorkommen, dass ein:e Parlamentarier:in aus privaten, familiären oder beruflichen Gründen nicht an einer Parlamentssitzung teilnehmen kann. Dazu zählen auch Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten oder Mutterschaftsurlaub¹. Nur ein vollständiges Parlament widerspiegelt jedoch die Wählerschaft.

Eine Stellvertretung würde diese Problematik entschärfen. Die Geschäfte auf kommunaler Ebene sind meist nicht so komplex, dass es eine längere, mehrmonatige Einarbeitungszeit bedarf, zudem werden die Geschäfte innerhalb der Fraktionen vorgängig gemeinsam diskutiert, sodass Stellvertreter:innen gut eingeführt werden könnten. Um die Kontinuität des Parlamentsbetriebes sicherzustellen, könnten wir uns vorstellen, dass ein Parlamentsmitglied sich nur eine beschränkte Anzahl mal vertreten lassen kann.

Die Vorteile eines Stellvertreter-Modells haben auch andere Kantone und Gemeinden dazu bewogen, dieses System einzuführen. So sind beispielsweise der Kanton Aargau und Zürich oder die Stadt Chur an der Umsetzung entsprechender Vorstösse oder haben sie bereits umgesetzt. In den Kantonsparlamenten von Neuenburg, Wallis, Jura, Genf und Graubünden ist die Stellvertretungsregelung zudem bereits seit Jahren Usus.»

¹ Da die Parlamentsarbeit mangels AHV-pflichtigem Mindestlohn keine Erwerbstätigkeit darstellt, könnte während des Mutterschaftsurlaubs die parlamentarische Arbeit ausgeführt werden, ohne dass die EO-Beiträge gekürzt werden. Stillen oder sonstige Verpflichtungen kann aber eine Mutter davon abhalten, in den ersten Monaten nach der Geburt an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.

Die Schaffung einer Stellvertretungsregelung erfordert einerseits eine Anpassung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111), andererseits eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlament der Stadt Olten (SRO 121). Der Grundsatz, dass sich Parlamentsmitglieder vertreten lassen können, erfolgt stufengerecht in der Gemeindeordnung, während die Ausgestaltung der Stellvertretung auf Stufe Gesetz (Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments) geregelt wird.

Der Stadtrat hat in der Folge dem Parlament im Dezember 2023 einen Umsetzungsvorschlag vorgelegt, der jedoch mit 25:11 Stimmen bei 1 Enthaltung zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen wurde. Die Argumentationen gingen in der Diskussion teilweise diametral auseinander. Zudem wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a.:

- Welche Gründe für die Stellvertretungen sind zugelassen?
- Wie wird die Information an die Stellvertretungen gesichert?
- Was geschieht, wenn die Liste der Nichtgewählten ausgeschöpft ist?
- Wie werden die Entschädigung und Vereidigung geregelt?
- Dürfen die Stellvertretungen an den Kommissionssitzungen teilnehmen?

Bestehende Lösungen einbezogen

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurden geltende Stellvertretungsregelungen berücksichtigt, welche die Kantone Aargau, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis sowie einzelne Städte anwenden. Die entsprechenden Regelungen beinhalten grossmehrheitlich, dass die bei den Gesamterneuerungswahlen Nichtgewählten auf den Listen die Stellvertretungen für die verhinderten ordentlichen Mitglieder übernehmen. Differenzen gibt es bei der Dauer der Stellvertretungen, die von einzelnen Sitzungen bis zu zwölf Monaten variieren; teilweise wird auch die maximale Dauer von Stellvertretungen pro Legislatur definiert. Die Stellvertretenden verfügen weitgehend über dieselben Rechte wie die gewählten Abgeordneten selbst.

Der Stadtrat schlug in der Folge nach der Überarbeitung dem Gemeindeparlament im September 2024 unter Berücksichtigung und in Abwägung der andernorts geltenden Regelungen und der in der Parlamentsdiskussion aufgetauchten Fragen sowie einer Vernehmlassung bei den politischen Parteien ein Vorgehen mit den folgenden Vorgaben vor:

- Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- Mindestdauer der Stellvertretung bei Verhinderungen ist ein Sitzungsabend, das heisst mind. einer der beiden Abende bei einer Doppelsitzung.

- Die Maximaldauer pro Stellvertretung bei Verhinderungen beträgt – mit Rücksicht auf Mutterschaft/Stillzeit – neun Monate; während dieser Dauer kann auf die Stellvertretung eines ordentlichen Mitglieds, das zugleich Einsitz in einer parlamentarischen Kommission hat, in dieser Kommission verzichtet werden. Bei länger dauernden Absenzen ist nach wie vor eine Demission ins Auge zu fassen.
 - Auf die Nennung einer Maximaldauer pro Legislaturperiode soll verzichtet werden. Dies liegt in der Verantwortung des verhinderten Mitglieds und der betroffenen Partei.
 - Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es liegt zwar einerseits in ihrer Verantwortung und in der Aufsichtspflicht der Parteien, dass die auf das Wohl der Stadt Olten vereidigten Parlamentsmitglieder sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen bei Abwesenheiten vertreten lassen. Diese wichtigen Gründe sollen trotzdem umschrieben werden. Der Stadtrat schlägt deshalb als Abmeldungsgründe die Formulierung «unvermeidbare Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc.» vor. Diese Definition von Abmeldungsgründen soll zusammen mit der Meldefrist eine gewisse Beliebigkeit der Zusammensetzung des Gemeindeparlaments verhindern.
 - Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei. Dadurch kann sich die Stellvertretung mit ihrer Fraktion kurzschliessen. Kurzfristige Absenzen – zum Beispiel wegen einer plötzlichen Erkrankung – sind selbstverständlich möglich; für sie können aber keine Stellvertretungen in Anspruch genommen werden.
 - Es ist den Parteien überlassen, ob sie die Ersatzmitglieder regelmässig an den Fraktions-sitzungen teilnehmen lassen.
 - Ersatzmitglieder müssen ihre Demission einreichen wie die ordentlichen Mitglieder, falls sie nicht mehr zur Verfügung stehen.
 - Die Stellvertretungen werden bei der ersten Sitzungsteilnahme vereidigt.
 - Sie haben während der Stellvertretung die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder (Antragsrecht; Recht, an der betreffenden Sitzung Vorstösse einzureichen). Sie können aber nicht Mitglieder in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, insbesondere in parlamentarischen Kommissionen, sein, da die Einarbeitung relativ viel Zeit brauchen würde.
 - Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.
 - Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
-

- Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied eine neue Stellvertretung bestimmt werden.
- Als Entschädigung erhalten die Ersatzmitglieder ein Sitzungsgeld analog zu den ordentlichen Mitgliedern.
- Die für die Liste zuständige Partei ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen, und meldet diese an die Stadtkanzlei. Die Mindestzahl vereinfacht das «Handling» mit Partei und Stadtkanzlei; selbstverständlich können auch weitere Ersatzmitglieder abgeklärt und gemeldet werden.
- Die bezeichneten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentsitzungen bedient.
- Ist die Liste ausgeschöpft, werden die Ersatzmitglieder durch die zuständige Partei nachnominiert, analog dem Verfahren beim Nachrücken bei den ordentlichen Mitgliedern gemäss § 127bis des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111).
- Ein Verzicht auf die Wahrnehmung einer Stellvertretung bedeutet für das entsprechende Ersatzmitglied weder ein dauernder Verzicht auf Stellvertretungen noch ein Verzicht auf das Nachrücken bei der Demission eines ordentlichen Mitglieds. Gemäss § 126 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) verlieren Ersatzmitglieder ihre Funktion nicht, wenn sie auf das Nachrücken in das Parlament verzichtet haben.

Ausweitung auf Ausstandsgründe

Kurz vor der Behandlung der Vorlage im September-Parlament 2024 tauchte ein Vorbehalt des kantonalen Amtes für Gemeinden gegenüber der geplanten Regelung in der Stadt Olten auf. Gemäss § 91 Gemeindegesetz lässt der Kanton den Gemeinden die Wahl, ob Ersatzmitglieder amten, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder Ausstandsgründe vorliegen oder ob Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. In der ersten Fassung der Vorlage vom Dezember 2023 hatte der Stadtrat beide Fälle der ersten Option – Stellvertretung bei Verhinderungen und bei Ausstandspflicht – aus dem Gemeindegesetz in den Entwurf für die teilrevidierte Gemeindeordnung übernommen: «Sie amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.» Das Parlamentsbüro hatte dann den Antrag gestellt, dass die Passage «oder Ausstandsgründe vorliegen» aus Praktikabilitätsgründen gestrichen wird: Eine Stellvertretung aufgrund von Befangenheit muss nur schon aus Gründen der allenfalls reduzierten Vorhersehbarkeit – etwa bei spontanen Anträgen – und der unterschiedlichen Dauer der Stellvertretung anders geregelt werden als eine Stellvertretung aufgrund von Verhinderung. Das Parlament hat dann im Dezember 2023 wie erwähnt aus anderen Gründen eine Rückweisung der ersten Vorlage beschlossen.

Bei der zweiten Vorlage ging der Stadtrat als neuer Basis davon aus, nur die Stellvertretung bei Verhinderung zu regeln, nachdem der Antrag des Büros in den Voten im Parlament mehrheitlich begrüsst worden war. Nachfragen beim Amt für Gemeinden ergaben dann jedoch, dass dieses den Gesetzestext so interpretiert, dass die beiden Aspekte – Verhinderung und Ausstand – in der Gemeindeordnung im Paket geregelt werden müssen, wenn man die Option mit Stellvertretungen wählt. Aufgrund dieses Vorbehalts zog der Stadtrat daraufhin seine zweite Vorlage im September 2024 zurück.

In Absprache mit dem kantonalen Amt für Gemeinden, das im November 2024 eine Vorprüfung vorgenommen hatte, beantragte der Stadtrat in der Folge dem Gemeindeparlament die nun vorliegende Neuregelung. Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2025 den Änderungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (vgl. Parlamentsbeschluss auf Seite 7) gemäss stadträtlichem Antrag mit 24:13 Stimmen zugestimmt. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage kritisierten eine «Scheinvollzähligkeit» des Parlaments, da auch innerhalb einer Parteiliste nicht alle immer die gleichen Positionen verträten. Ferner sei es nach neusten Regelungen nicht möglich, während des Mutterschaftsurlaubs weiterhin ein Mandat wahrzunehmen, wenn eine Stellvertretungsregelung eingeführt sei. Diese habe zudem grossen Interpretationsspielraum und Sorge für administrativen Mehraufwand. Die Befürwortenden waren der Ansicht, mit einer Stellvertretungsregelung könnten sich mehr Personen aktiv in den politischen Prozess einbringen und werde somit die Demokratie gestärkt. Zudem müssten Mütter nicht mehr abwägen zwischen Präsenz im Parlament und Rücktritt.

Während die Details der Anwendung in der Kompetenz des Gemeindeparlaments liegen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Olten über folgende Änderung der Gemeindeordnung zu befinden:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
alt	neu
<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i></p> <p>1 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>3 Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.</p> <p>4 Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i></p> <p>1 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>3 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p>4 Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

Parlamentsbeschluss

I.

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird wie folgt abgeändert:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
alt	neu
<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i></p> <p>1 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>3 Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.</p> <p>4 Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit</i></p> <p>1 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt nach Proporz.</p> <p>3 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Sie amten als Stellvertretung, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p>4 Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

2. Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten (SRO 121) wird – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Volksabstimmung – wie folgt abgeändert:

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
alt	neu
<p><i>Art. 11 Präsenz</i></p> <p>1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p><i>Art. 11 Präsenz</i></p> <p>1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>

Art 11^{bis} Stellvertretungen

- 1 Die Parlamentsmitglieder können sich bei unvermeidbaren Abwesenheiten aus gewichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Mutter-/Vaterschaft, Stillzeit, ausbildungs- oder berufsbedingte Ortsabwesenheit etc.) oder bei Ausstandsgründen durch ein Ersatzmitglied der gleichen Liste vertreten lassen.
- 2 Das verhinderte ordentliche Mitglied klärt ab, wer die Stellvertretung übernehmen kann, und meldet dies unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Stadtkanzlei.
- 3 Eine Stellvertretung dauert bei Verhinderungen mindestens einen Sitzungstag und höchstens neun Monate, längstens aber solange der Verhinderungsgrund andauert, bei Ausstandsgründen solange der Ausstandsgrund vorliegt..
- 4 Die für die Liste zuständige Partei oder Gruppierung ist besorgt, dass immer zwei Ersatzmitglieder aus ihrer jeweiligen Liste gemäss Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zur Verfügung stehen. Sie meldet diese an die Stadtkanzlei. Die gemeldeten Ersatzmitglieder werden von der Stadtkanzlei mit den Einladungen und Unterlagen zu allen Parlamentssitzungen bedient.
- 5 Eine allenfalls nötige Nachnomination von Ersatzmitgliedern zur Umsetzung von Absatz 4 erfolgt nach § 127^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111).
- 6 Ersatzmitglieder müssen ihre Demission einreichen, falls sie nicht mehr als Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Ein Nachrücken als ordentliches Mitglied ist nach wie vor möglich.
- 7 Das Ersatzmitglied verfügt während der Stellvertretung über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ordentliche Mitglied. Es kann aber nicht Mitglied in einem Gremium, das ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern besteht, sein. Während der Stellvertretung ruhen die Rechte des vertretenen Mitglieds.
- 8 Stellvertretende Parlamentsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- 9 Rückt ein stellvertretendes Mitglied während der Stellvertretung ins Parlament nach oder steht aus anderen Gründen nicht mehr als Stellvertretung zur Verfügung, kann für das vertretene Mitglied gemäss den Vorgaben in Absatz 5 eine neue Stellvertretung bestimmt werden.

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Der Präsident: Thomas Fürst

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 30. Januar 2025